

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Strafprozeßordnung

A. Zielsetzung

Verschärfung der Strafbestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) im Bereich der aus sicherheits- und außenpolitischen Gründen erlassenen Genehmigungs- und Verbotsvorschriften des Gesetzes.

Einführung einer Befugnis für den Bundesminister für Wirtschaft zur Anordnung von Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs im Einzelfall.

Schaffung einer Verordnungsermächtigung zur Bewehrung von Embargo-Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaften.

Einführung der Möglichkeit zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs bei Verstößen im Außenwirtschaftsbereich durch Ergänzung der Strafprozeßordnung.

B. Lösung

Einfügung entsprechender Bestimmungen in das AWG und die StPO.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (423) — 651 09 — Au 138/91

Bonn, den 7. März 1991

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Strafprozeßordnung mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat, dem die Vorlage am 8. Februar 1991 als besonders eilbedürftig zugeleitet wurde, hat in seiner 626. Sitzung am 1. März 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird nachgereicht.

Kohl

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes
und der Strafprozeßordnung**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleichlautend mit dem Text auf den Seiten 3 bis 8 der Drucksache 12/104.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 626. Sitzung am 1. März 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen.

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat begrüßt die Maßnahmen der Bundesregierung zur Verbesserung und Verschärfung der Exportkontrollen im Bereich von Waffen, Rüstungsgütern und von im Rüstungsbereich verwendbaren Gütern. Er hält auch grundsätzlich eine Verschärfung der Strafbestimmungen für Verstöße gegen das Außenwirtschaftsrecht für erforderlich.

Der Bundesrat teilt die Auffassung der Bundesregierung, daß neben einer Verbesserung und Verschärfung der außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen insbesondere bei Exporten in einige Entwicklungs- und Schwellenländer vor allem auch organisatorische Maßnahmen im Bereich der Genehmigungs- und Kontrollbehörden erforderlich sind, um dem Außenwirtschaftsrecht mehr Wirksamkeit als bisher zu verschaffen.

Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, daß über die von der Bundesregierung vorgesehenen Maßnahmen hinaus in folgenden Bereichen von Seiten des Bundes Handlungsbedarf besteht:

- Auf der Ebene der NATO sollte eine Clearingstelle für Exporte von Waffen und rüstungsrelevanten Produkten geschaffen werden, die alle relevanten Entwicklungen in diesem Bereich weltweit beobachtet und für die Mitgliedstaaten fortlaufend Empfehlungen zu einer gemeinsamen Kontrollpolitik erarbeitet.
- Auf EG-Ebene sollten einheitliche Regelungen für den innergemeinschaftlichen Verkehr mit und den Drittlandsexport von Waffen und rüstungsrelevanten Produkten geschaffen werden.
- Das Außenwirtschaftsrecht sollte insgesamt für die Anwendung in den Verwaltungsbehörden und in der Wirtschaft klar und übersichtlich gefaßt werden, gegebenenfalls durch eine grundlegende Novellierung.
- Das Bundesamt für Wirtschaft sollte eine dezentrale Organisation in Form einer Zentrale mit Außenstellen erhalten. Nach Auffassung des Bundesrates hätte dies den Vorteil, daß
 - die Genehmigungsverfahren in engerem und ortsnäherem Kontakt mit den Antragstellern durchgeführt und zügiger abgeschlossen werden könnten,

- eine engere Vernetzung mit den regionalen Organen der Zollverwaltung, der Strafverfolgungsbehörden und der Steuerverwaltung möglich wäre,
- ein sachkundiger Ansprechpartner für alle Informationen auf dem Gebiet des Außenwirtschaftsrechts vorhanden wäre, der den Unternehmen und den regionalen Wirtschaftsorganisationen vor Ort zur Verfügung stünde.
- Die Genehmigungsverfahren beim Bundesamt für Wirtschaft sollten insgesamt gestrafft werden, z. B. durch beschleunigte Behandlung von Routinefällen.
- Die Bundesregierung und die zuständigen Bundesbehörden sollten durch eine umfangreiche Informationskampagne zusammen mit den Wirtschaftsorganisationen dafür Sorge tragen, daß das geänderte Außenwirtschaftsrecht in den Unternehmen, vor allem auch im mittelständischen Bereich, ausreichend bekannt ist. Die Länder sind bereit, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten hierbei mitzuwirken.

2. Eingangsformel

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich aus Artikel 80 Abs. 2 GG. Der neue § 33 Abs. 4 Satz 2 AWG ermächtigt in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 2 AWG zum Erlass einer Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates. Da das AWG zustimmungsbedürftig ist, kann die Zustimmungsbedürftigkeit einer auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnung nur mit Zustimmung des Bundesrates gesetzlich ausgeschlossen werden.

3. **Artikel 01 — neu** — (§§ 41, 43 a, 52 bis 55, 73, 73 b, 73 d, 73 e, 74 e, 76 StGB),
Artikel 1 Nr. 4 (§ 34 Abs. 8 AWG),
Artikel 1 a — neu — (§ 24 KWKG)

- a) Vor Artikel 1 ist folgender Artikel 01 einzufügen:

„Artikel 01
 Änderung des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I

S. 945, 1160), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 41 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Dies gilt nicht, wenn das Gericht nach § 43 a eine Vermögensstrafe verhängt.“
2. Nach § 43 wird folgender Untertitel eingefügt:
 „Vermögensstrafe
 § 43 a
 Verhängung der Vermögensstrafe
 (1) Verweist das Gesetz auf diese Vorschrift, so kann das Gericht neben einer lebenslangen oder einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren auf Zahlung eines Geldbetrages erkennen, dessen Höhe durch den Wert des Vermögens des Täters begrenzt ist (Vermögensstrafe). Vermögensvorteile, deren Verfall angeordnet wird, bleiben bei der Bewertung außer Ansatz. Der Wert des Vermögens kann geschätzt werden.
 (2) § 42 gilt entsprechend.
 (3) Das Gericht bestimmt eine Freiheitsstrafe, die im Fall der Uneinbringlichkeit an die Stelle der Vermögensstrafe tritt (Ersatzfreiheitsstrafe). Das Höchstmaß der Ersatzfreiheitsstrafe ist zwei Jahre, ihr Mindestmaß ein Monat.“
3. § 52 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Läßt eines der anwendbaren Gesetze die Vermögensstrafe zu, so kann das Gericht auf sie neben einer lebenslangen oder einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren gesondert erkennen. Im übrigen muß oder kann auf Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) erkannt werden, wenn eines der anwendbaren Gesetze sie vorschreibt oder zuläßt.“
4. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
 „(3) Hat der Täter nach dem Gesetz, nach welchem § 43 a Anwendung findet, oder im Fall des § 52 Abs. 4 als Einzelstrafe eine lebenslange oder eine zeitige Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verwirkt, so kann das Gericht neben der nach Absatz 1 oder 2 zu bildenden Gesamtstrafe gesondert eine Vermögensstrafe verhängen; soll in diesen Fällen wegen mehrerer Straftaten Vermögensstrafe verhängt werden, so wird insoweit auf eine Gesamtvermögensstrafe erkannt. § 43 a Abs. 3 gilt entsprechend.“
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 „(4) § 52 Abs. 3 und 4 Satz 2 gilt sinngemäß.“

5. § 54 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie darf bei zeitigen Freiheitsstrafen fünfzehn Jahre, bei Vermögensstrafen den Wert des Vermögens des Täters und bei Geldstrafen siebenhundertzwanzig Tagessätze nicht übersteigen. § 43 a Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

6. § 55 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vermögensstrafen, Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8), auf die in der früheren Entscheidung erkannt war, sind aufrechtzuerhalten, soweit sie nicht durch die neue Entscheidung gegenstandslos werden. Dies gilt auch, wenn die Höhe der Vermögensstrafe, auf die in der früheren Entscheidung erkannt war, den Wert des Vermögens des Täters zum Zeitpunkt der neuen Entscheidung übersteigt.“

7. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist eine rechtswidrige Tat begangen worden und hat der Täter oder Teilnehmer für die Tat oder aus ihr etwas erlangt, so ordnet das Gericht dessen Verfall an. Dies gilt nicht, soweit dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch erwachsen ist, dessen Erfüllung dem Täter oder Teilnehmer den Wert des aus der Tat Erlangten entziehen würde.“

- b) In Absatz 3 werden die Worte „den Vermögensvorteil“ ersetzt durch das Wort „etwas“.

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Verfall eines Gegenstandes wird auch angeordnet, wenn er einem Dritten gehört oder zusteht, der ihn für die Tat oder sonst in Kenntnis der Tatumstände gewährt hat.“

8. § 73 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 73 b
 Schätzung

Der Umfang des Erlangten und dessen Wert sowie die Höhe des Anspruchs, dessen Erfüllung dem Täter oder Teilnehmer das aus der Tat Erlangte entziehen würde, können geschätzt werden.“

9. Nach § 73 c wird folgender § 73 d eingefügt:

„§ 73 d
 Erweiterter Verfall

(1) Ist eine rechtswidrige Tat nach einem Gesetz begangen worden, das auf diese Vorschrift verweist, so ordnet das Gericht den Verfall von Gegenständen des Täters

oder Teilnehmers auch dann an, wenn die Umstände die Annahme rechtfertigen, daß diese Gegenstände für rechtswidrige Taten oder aus ihnen erlangt worden sind. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn ein Gegenstand dem Täter oder Teilnehmer nur deshalb nicht gehört oder zusteht, weil er den Gegenstand für eine rechtswidrige Tat oder aus ihr erlangt hat. § 73 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Ist der Verfall eines bestimmten Gegenstandes nach der Tat ganz oder teilweise unmöglich geworden, so finden insoweit die §§ 73 a und 73 b sinngemäß Anwendung.

(3) Ist nach Anordnung des Verfalls nach Absatz 1 wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die der Täter oder Teilnehmer vor der Anordnung begangen hat, erneut über den Verfall von Gegenständen zu entscheiden, so berücksichtigt das Gericht hierbei die bereits ergangene Anordnung.

(4) § 73 c gilt entsprechend."

10. Der bisherige § 73 d wird zu § 73 e.

11. In § 74 e Abs. 3 werden die Worte „§ 73 d Abs. 2“ durch die Worte „§ 73 e Abs. 2“ ersetzt.

12. In § 76 werden nach den Worten „§§ 73 a“ die Worte „, § 73 d Abs. 2“ eingefügt.

b) In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 34 folgender Absatz 8 anzufügen:

„(8) Die §§ 43 a und 73 d Strafgesetzbuch sind anzuwenden.“

c) Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1 a einzufügen:

„Artikel 1 a

Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

§ 24 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Vermögensstrafe, Verfall und Einziehung“.

2. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die §§ 43 a und 73 d Strafgesetzbuch sind anzuwenden.“

Begründung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht keine Möglichkeit vor, die finanziellen Erlöse aus

kriminellen Außenwirtschafts- und Kriegswaffengeschäften abzuschöpfen, obwohl das Gewinnstreben die Ursache für diese Kriminalitätsformen ist.

Erst nach Inkrafttreten der Teile des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) — Gesetzentwurf des Bundesrates — BR-Drucksache 74/90 (Beschluß) —, in denen die Regelungen für die Vermögensstrafe und den Erweiterten Verfall im StGB enthalten sind, wäre der Zugriff auf das Vermögen eines Täters rechtlich zulässig. Zuvor müßten jedoch im AWG und im KWKG jeweils Vorschriften ergänzt werden, die insoweit auf das StGB verweisen.

Zur Vermeidung dieser erneuten Gesetzesänderungen und um die Vermögensstrafe und den Erweiterten Verfall so schnell wie möglich in das geltende Recht aufzunehmen, erscheint es angezeigt, den Gesetzentwurf der Bundesregierung um die entsprechenden Teile des OrgKG — die mit den Vorschlägen der Bundesregierung übereinstimmen — und die Anwendbarkeitsvorschriften für das AWG und das KWKG zu ergänzen.

Zur Begründung für die Änderungen des StGB wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 1 bis 6 und Nr. 7 bis 12 in dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität Bezug genommen.

Die Änderungen im AWG und KWKG erstrecken den Anwendungsbereich der Vermögensstrafe und des Erweiterten Verfalls auf alle in diesen Gesetzen enthaltenen Strafvorschriften.

4. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 2 Abs. 2 Satz 1 AWG)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a sind in § 2 Abs. 2 Satz 1 nach den Worten „Der Bundesminister für Wirtschaft kann“ die Worte „in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit“ einzufügen.

Begründung

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung birgt die Gefahr, daß ihre Anwendung im Gesetzesvollzug nicht auf Eilfälle beschränkt bliebe und daß es so de facto zu einer Aushöhlung der in § 27 AWG vorgesehenen Mitwirkung des Parlaments auf diesem für das Gemeinwesen so wichtigen Regelungsfeld kommen könnte. Durch die Einfügung der vorgeschlagenen Textstelle werden sowohl die Handlungsfähigkeit der Bundesregierung in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit als auch die im bisher geltenden Recht vorgesehene und verfassungspolitisch weiterhin wünschenswerte Mitwirkung des Parlaments in Fällen ohne besondere Eilbedürftigkeit sichergestellt.

5. Artikel 1 Nr. 3 und 4 (§§ 33, 34 Abs. 1 und 2 AWG)

a) Artikel 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „auch“ gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 1 bis 5.

b) In Artikel 1 Nr. 4 ist § 34 Abs. 1 und 2 wie folgt zu fassen:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer nach § 7 i. V. m. § 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, die für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist. Ebenso wird bestraft, wer unter Ausnutzung einer im Sinne von § 33 Abs. 3 Nr. 1 erschlichenen Genehmigung oder Bescheinigung handelt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einer in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften zur Sicherung des friedlichen Zusammenlebens der Völker geregelten Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.“

Begründung**1. Allgemeines**

Die Erfahrungen des Golf-Krieges haben gezeigt, daß das gegenwärtige gesetzliche Instrumentarium des Außenwirtschaftsgesetzes offensichtlich noch nicht die erforderliche abschreckende Wirkung gezeigt hat, um deutsche Unternehmen zu veranlassen, auf unerwünschte und gefährliche Geschäftsabschlüsse zu verzichten.

So erscheint es grundsätzlich verfehlt, Bestimmungen zum Schutz der Sicherheit und der auswärtigen Interessen der Bundesrepublik Deutschland sowie Regelungen zur Gewährleistung des friedlichen Zusammenlebens der Völker lediglich mit einer Bußgeldsanktion zu bewehren (§ 7 i. V. m. § 33 Abs. 1 AWG).

Der vorgelegte Entwurf der Bundesregierung trägt diesem Gebot noch nicht im ausreichenden Maße Rechnung. Ferner erscheinen die für die qualifizierten Fälle vorgesehenen Strafandrohungen als den schwerwiegenden Auswirkungen einer Gesetzesverletzung nicht angemessen.

2. Zu den Einzelbestimmungen**Zu Buchstabe a**

Durch Streichung von § 33 Abs. 1 wird die Möglichkeit ausgeschlossen, einen Verstoß gegen Verordnungen, die aufgrund von § 7 (Schutz der Sicherheit und der auswärtigen Interessen) erlas-

sen worden sind, auch künftig noch lediglich als Ordnungswidrigkeit zu behandeln. Im übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Buchstabe b

Der hier zunächst vorgeschlagene neue Absatz 1 zieht die Konsequenz aus der Streichung von § 33 Abs. 1 und ordnet hierunter fallende Verstöße in den Regelstraftatbestand des § 34 ein. Demgegenüber erscheint die im Entwurf vorgesehene Kasuistik, lediglich besonders sensitive Materialien zu erfassen, als wenig sachgerecht und unpraktikabel. Der entsprechende Änderungsantrag setzt demgegenüber lediglich den Verstoß gegen eine entsprechende Schutzverordnung voraus.

Im Hinblick auf das durch § 34 Abs. 1 bewehrte Rechtsgut ist vorgesehen, daß auf § 7 i. V. m. § 2 gestützte Rechtsverordnungen stets eine Strafsanktion vorsehen.

Nationalstaatlichen Schutzverordnungen nach § 7 AWG ist der Fall gleichzustellen, daß die Europäischen Gemeinschaften Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs vorsehen, deren Sanktionierung sodann in einer innerstaatlichen Verordnung geregelt wird. Die insoweit erforderliche Änderung enthält § 34 Abs. 2 i. d. F. des Änderungsantrages. Andererseits ist in diesen Fällen eine Strafbewehrung nur dann gerechtfertigt, wenn Anlaß und Zielrichtung der EG-Reglementierung inhaltlich dem § 7 AWG entsprechen. Dem Verordnungsgeber bleibt daher hier ein Ermessen eingeräumt, ob eine entsprechende Strafbewehrung vorzusehen ist.

6. Artikel 1 Nr. 4 (§ 34 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 AWG)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 34 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 jeweils die Worte „von einem Jahr“ durch die Worte „von zwei Jahren“ zu ersetzen.

Begründung

In den qualifizierten Fällen des § 34 Abs. 4 und 6 erscheint die vorgesehene Mindeststrafe von nur einem Jahr im Hinblick auf die schwerwiegenden Folgen der Tat und die bedenkenlose Haltung des Täters als unangemessen niedrig.

Es wird daher vorgeschlagen, die Mindeststrafe auf zwei Jahre heraufzusetzen.

7. Artikel 1 Nr. 4 (§ 34 Abs. 4 AWG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 34 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Wer einer Vorschrift dieses Gesetzes, einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer Verordnung der Europäischen Gemeinschaften zur Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs zuwiderhandelt, die der Durchführung einer vom Sicherheitsrat nach Ka-

pitel VII der Charta der Vereinten Nationen beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, wird mit Freiheitsstrafe von zwei Jahren bis zu zehn Jahren bestraft."

Begründung

Notwendige Klarstellung, da sich aus den Sanktionsmaßnahmen der UNO nur Verpflichtungen für die einzelnen Staaten ergeben.

8. Artikel 1 Nr. 4 (§ 34 Abs. 7 AWG)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 34 Abs. 7 die Worte „bis zu zwei Jahren“ durch die Worte „bis zu drei Jahren“ zu ersetzen.

Begründung

Die bisherige Entwurfsfassung läßt die angemessene Ahndung leichtfertigen Verhaltens nicht zu. Der Strafraum ist aus diesem Grunde zu erweitern.

9. Artikel 1 Nr. 5 — neu — (§ 35 AWG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 5 anzufügen:

„5. Nach § 34 ist folgender § 35 einzufügen:

„§ 35

Taten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

§ 34 gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, auch für Taten, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Vorschrift begangen werden, wenn der Täter Deutscher ist“.

Begründung

Notwendige Ergänzung zur Vermeidung einer Strafbarkeitslücke im Zusammenhang mit der Dienstleistungen betreffenden Vorschrift des § 45 b AWV.

10. § 45 Abs. 1 AWG

Der Bundesrat bittet, zu prüfen, ob die Vorschrift des § 45 Abs. 1 AWG dahin zu ändern ist, daß das Bundesamt für Wirtschaft, evtl. auch die anderen zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständigen Behörden verpflichtet werden, bei den Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Behörden und Beamte des Polizeidienstes) unverzüglich Strafanzeige zu erstatten, wenn sich Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach § 34 AWG ergeben.

Begründung

Nach § 45 Abs. 1 AWG „kann“ das Bundesamt für Wirtschaft die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben bekanntgewordenen Informationen und Meldungen an die anderen zur Überwachung des

Außenwirtschaftsverkehrs zuständigen Behörden und auch an die für die Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden übermitteln. Nach der derzeit geltenden Fassung des § 45 Abs. 1 AWG steht es daher im Ermessen des Bundesamts für Wirtschaft und der anderen zur Überwachung zuständigen Behörden, ob eine Strafanzeige erstattet wird. Im Interesse einer Verbesserung und Intensivierung der Strafverfolgung erscheint es wünschenswert, die Bestimmung des § 45 Abs. 1 AWG im Sinne der Schaffung einer Anzeigepflicht zu ändern. Die Bundesregierung wird gebeten, zu prüfen, welche Möglichkeiten sie sieht, die Durchsetzung einer solchen Anzeigepflicht bei den Behörden in Sinne des § 45 Abs. 1 AWG sicherzustellen.

11. Artikel 3 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) Der bisherige Text nach dem Eingangssatz wird Nummer 1.
- b) Nach Nummer 1 sind folgende Nummern 2 bis 5 anzufügen:

„2. § 111 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 111 b

(1) Gegenstände können durch Beschlagnahme nach § 111 c sichergestellt werden, wenn dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, daß die Voraussetzungen für ihren Verfall oder ihre Einziehung vorliegen. § 94 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß die Voraussetzungen des Verfalls von Wertersatz oder der Einziehung von Wertersatz vorliegen, kann zu deren Sicherung nach § 111 d der dingliche Arrest angeordnet werden.

(3) Die §§ 102 bis 110 gelten entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, soweit der Verfall nur deshalb nicht angeordnet werden kann, weil die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Strafgesetzbuchs vorliegen.“

3. Nach § 111 n werden folgende §§ 111 o und 111 p eingefügt:

„§ 111 o

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß die Voraussetzungen für die Verhängung einer Vermögensstrafe vorliegen, so kann wegen dieser der dingliche Arrest angeordnet werden.

(2) Die §§ 917, 928, 930 bis 932, 934 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß. In der Arrestanordnung ist ein

Geldbetrag festzustellen, durch dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der Schuldner zu dem Antrag auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt wird. Die Höhe des Betrages bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles, namentlich nach der voraussichtlichen Höhe der Vermögensstrafe. Diese kann geschätzt werden. Das Gesuch auf Erlaß des Arrestes soll die für die Feststellung des Geldbetrages erforderlichen Tatsachen enthalten.

(3) Zu der Anordnung des Arrestes wegen einer Vermögensstrafe ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzuge auch die Staatsanwaltschaft befugt. Hat die Staatsanwaltschaft die Anordnung getroffen, so beantragt sie innerhalb einer Woche die richterliche Bestätigung der Anordnung. Der Beschuldigte kann jederzeit die richterliche Entscheidung beantragen.

(4) Soweit wegen einer Vermögensstrafe die Vollziehung des Arrestes in beweglichen Sachen zu bewirken ist, gilt § 111f Abs. 1 entsprechend.

(5) Im übrigen finden § 111e Abs. 3 und 4, § 111f Abs. 2 und 3 Satz 2 und 3 sowie die §§ 111g und 111h Anwendung.

§ 111p

(1) Unter den Voraussetzungen des § 111o Abs. 1 kann das Vermögen des Beschuldigten mit Beschlagnahme belegt werden, wenn die Vollstreckung der zu erwartenden Vermögensstrafe im Hinblick auf Art oder Umfang des Vermögens oder aus sonstigen Gründen durch eine Arrestanordnung nach § 111o nicht gesichert erscheint.

(2) Die Beschlagnahme ist auf einzelne Vermögensbestandteile zu beschränken, wenn dies nach den Umständen, namentlich nach der zu erwartenden Höhe der Vermögensstrafe, ausreicht, um deren Vollstreckung sicherzustellen.

(3) Mit der Anordnung der Vermögensbeschlagnahme verliert der Beschuldigte das Recht, das in Beschlagnahme genommene

Vermögen zu verwalten und darüber unter Lebenden zu verfügen. In der Anordnung ist die Stunde der Beschlagnahme angegeben.

(4) § 111o Abs. 3, §§ 291, 292 Abs. 2, § 293 gelten entsprechend.

(5) Der Vermögensverwalter hat der Staatsanwaltschaft und dem Gericht über alle im Rahmen der Verwaltung des Vermögens erlangten Erkenntnisse, die dem Zweck der Beschlagnahme dienen können, Mitteilung zu machen."

4. Nach § 459h wird folgender § 459i eingefügt:

„§ 459i

(1) Für die Vollstreckung der Vermögensstrafe (§ 43a des Strafgesetzbuches) gelten die §§ 459, 459a, 459b, 459c, 459e, 459f und 459h sinngemäß.

(2) In den Fällen der §§ 111o und 111p erlischt die Maßnahme mit Beendigung der Vollstreckung. § 293 Abs. 2 gilt entsprechend."

5. § 460 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Werden mehrere Vermögensstrafen auf eine Gesamtvermögensstrafe zurückgeführt, so darf diese die Höhe der verwirkten höchsten Strafe auch dann nicht unterschreiten, wenn deren Höhe den Wert des Vermögens des Verurteilten zum Zeitpunkt der nachträglichen gerichtlichen Entscheidung übersteigt."

Begründung

Die Ergänzung der Strafprozeßordnung ist zur Anwendung der in Artikel 01 enthaltenen strafrechtlichen Sanktionen erforderlich.

Zur Begründung für die Änderung der Strafprozeßordnung wird auf die Ausführungen zu Artikel 4 Nr. 9, 10, 17 und 18 in dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) – Gesetzentwurf des Bundesrates – BR-Drucksache 74/90 (Beschluß) – Bezug genommen.

